



Brüssel, den 15. November 2022  
(OR. en)

14473/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0369(APP)**

---

---

**FIN 1191  
CADREFIN 196  
RESPR 40  
POLGEN 147**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 14442/22 (COM(2022) 595 final)

---

Betr.: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027  
– *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

---

1. Die Kommission hat am 9. November 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>1</sup> vorgelegt. Die vorgeschlagene Verordnung des Rates gehört – zusammen mit dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+)<sup>2</sup> und dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme<sup>3</sup> – zu dem Paket von Vorschlägen zur Finanzierung der Unterstützung der Ukraine.
2. Die Kommission hat am 11. November 2022 ein Schreiben an den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses des Europäischen Parlaments gerichtet, um die dringende Behandlung dieses Dossiers zu veranlassen.

---

<sup>1</sup> Dok. 14442/22.

<sup>2</sup> Dok. 14562/22.

<sup>3</sup> Dok. 14443/22.

3. Der Vorschlag enthält eine Bestimmung über die Ausweitung der Inanspruchnahme einer Garantie für finanziellen Beistand über die MFR-Obergrenzen hinaus auf die Ukraine für finanziellen Beistand, der für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung steht.
4. Gemäß Artikel 312 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 14. November 2022 über den Vorschlag, der eine technische Änderung der Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 betrifft, beraten und die Arbeiten auf fachlicher Ebene in Bezug auf den Wortlaut des Entwurfs der Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14471/22) abgeschlossen. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Text in der Fassung des Dokuments 14471/22 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt werden kann.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14471/22) dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV zur Zustimmung vorlegen.

---